UFITA-Symposium des IUM mit dem EMR "Aktuelle Rechtsfragen der deutschen und europäischen Filmförderung"

Filmförderung und Europarecht - ein Überblick

Prof. Dr. Mark D. Cole

Wissenschaftlicher Direktor, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) / Professor für Medien- und Telekommunikationsrecht, Universität Luxemburg

München, 29. Juni 2019



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias











Überblick

Grundrechte und Grundfreiheiten

Europäisches Primärrecht

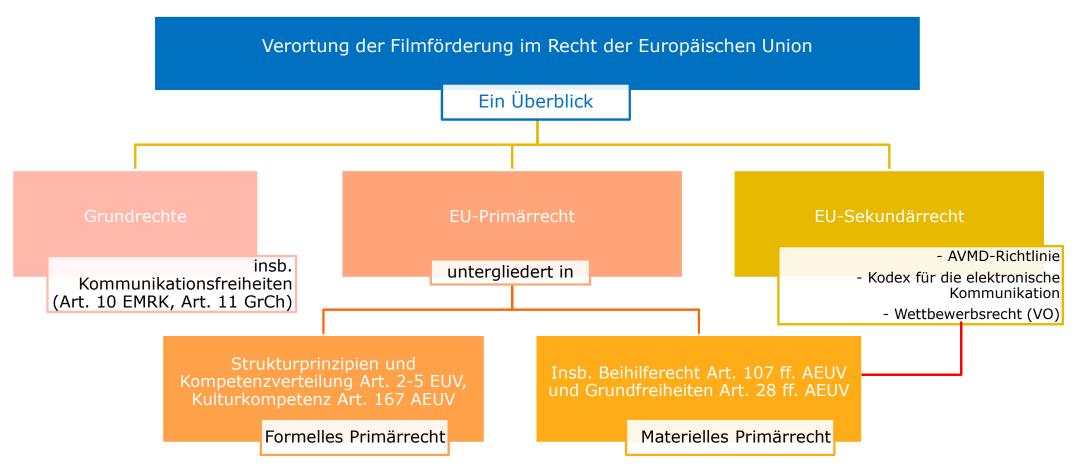
Strukturprinzipien und Kompetenzen

Europäisches Beihilferecht

Europäisches Sekundärrecht, insbesondere AVMD-Richtlinie

Überblick







Überblick

Grundrechte und Grundfreiheiten

Europäisches Primärrecht

Strukturprinzipien und Kompetenzen

Europäisches Beihilferecht

Europäisches Sekundärrecht, insbesondere AVMD-Richtlinie

Grundrechte und Grundfreiheiten



Grundrechte (EMRK, GrCh)

- Auflagen/Selektionskriterien können in die Meinungs-/Filmfreiheit (Art. 10 EMRK, Art. 11 GrCh) eingreifen
- Förderung kann in **Grundrechte anderer**, nicht geförderter Filmemacher/-verwerter eingreifen
- Förderung kann sich als Wahrnehmung des Gewährleistungsauftrags der Meinungsund Medienvielfalt durch den Staat darstellen (objektiver Gewährleistungsgehalt)

Grundfreiheiten (AEUV)

- Inländererfordernis für Antragssteller oder Beteiligte kann in Dienstleistungs- (Art. 56 ff.),
 Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff.) und Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 ff.) eingreifen
- Inlandserfordernis für Produktion kann in
 Warenverkehrsfreiheit (Art. 28 ff.) eingreifen
- Finanzierungsvorgaben können in Kapital-/
 Zahlungsverkehrsfreiheit (Art. 63 ff.) eingreifen
- Förderung verfolgt regelmäßig als Ziel wichtige andere Interessen insb. im Lichte der Kulturförderung, die sich im Rahmen der Rechtfertigung von Eingriffen als zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen



Abwägung!





Überblick

Grundrechte und Grundfreiheiten

Europäisches Primärrecht

Strukturprinzipien und Kompetenzen

Europäisches Beihilferecht

Europäisches Sekundärrecht, insbesondere AVMD-Richtlinie

Europäisches Primärrecht - Strukturprinzipien und Kompetenzen



- Filmförderung im Kontext der Werte der EU: Art. 2 EUV
 - Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, [...] auszeichnet.
- Filmförderung im Kontext der Ziele der EU: Art. 3 Abs. 3 EUV

 Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, [...] hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt. [...] Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.
- Filmförderung im Kontext der Kompetenzordnung: Art. 167 AEUV
 - (2) Die Union fördert durch ihre Tätigkeit die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und unterstützt und ergänzt erforderlichenfalls deren Tätigkeit in folgenden Bereichen: [...]
 - künstlerisches und literarisches Schaffen, einschließlich im audiovisuellen Bereich.
 - (4) Die Union trägt bei ihrer Tätigkeit aufgrund anderer Bestimmungen der Verträge den kulturellen Aspekten Rechnung, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Vielfalt ihrer Kulturen.

Europäisches Primärrecht - Strukturprinzipien und Kompetenzen

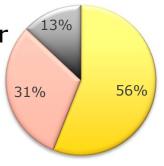


Hierzu: Filmförderung auf europäischer Ebene

- Creative Europe
 - Rahmenprogramm der Europäischen Kommission zur Förderung des kulturellen und des audiovisuellen Sektors
 - Fördervolumen 2019: 1,46 Mrd. Eur
 - Bestehend aus dem Programm MEDIA, CULTURE und Cross Sector
 - Förderung von
 - Entwicklung europäischer Filme, TV-Programme und Spiele
 - Vertrieb und Vermarktung europäischer Filme, Festivals und Kino-Netzwerke
 - Ausbildung von Kreativen und Künstlern
 - literarische Übersetzungen
 - grenzüberschreitender Zusammenarbeit
 - Preisvergaben



Budget 2014-2020



■ MEDIA ■ CULTURE ■ Cross sectoral

Europäisches Primärrecht - Strukturprinzipien und Kompetenzen



Hierzu: Filmförderung auf europäischer Ebene

Filmförderfonds **Eurimages** (Straßburg)
Teilabkommen des Europarates mit 38 Mitgliedstaaten zur Förderung der Produktion, des Vertriebs, Vorführung/Sendung und Verwertung europäischer Koproduktionen, insbesondere Ko-Produktionen der Vertragsstaaten (90% des Fördervolumens) durch erfolgsbedingt rückzahlbare Darlehen (Produktion) oder Zuschüsse (Vertrieb);

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Fördervolumen 2018: 21,78 Mio.

CREATIVE EUROPE - MEDIA SUB-PROGRAMME

cine • regio

Daneben Plattformen und Netzwerke zur Analyse und zum Austausch von Informationen auf supranationaler Ebene:

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle Europa Cinemas (eur. Netzwerk für Kinos)

European Film Promotion (Nw. aus 38 Film(förder)anstalten)

AS **Cine-Regio** (eur. Netzwerk aus 48 regionalen Filmfonds)



Überblick

Grundrechte und Grundfreiheiten

Europäisches Primärrecht

Strukturprinzipien und Kompetenzen

Europäisches Beihilferecht

Europäisches Sekundärrecht, insbesondere AVMD-Richtlinie

Europäisches Primärrecht - Beihilferecht



Artikel 107 Abs. 1 AEUV: Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Voraussetzung		Filmförderung
Staatliche Mittel oder Zurechenbarkeit?	\	für nahezu alle Systeme außerhalb reiner Privatfonds
Begünstigung?	1	auch Steuererleichterungen oder Darlehen
Bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige	1	ob Filmbranche oder selektiver (Autoren, Produzenten)
Wettbewerbsbeeinträchtigung?	1	bei selektiver Förderung regelmäßig
Handelsbeeinträchtigung zwischen Mitgliedstaaten?	\	regelmäßig, da Film internationales Medium

Europäisches Primärrecht - Beihilferecht: Vereinbarkeit



- ABER Rechtfertigungsmöglichkeit durch Art. 107 Abs. 3 AEUV:
 Als mit dem Binnenmarkt vereinbar können angesehen werden:
 - c) Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
 - Leitlinien und Mitteilungen der Kommission
 - Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVGO); sektorspezifische Kriterien für einzelne Kulturprojekte und audiovisuelle Werke in Art. 53 und 54 AGVGO
 - d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Union nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;

Maßgeblich für Filmförderung: "Kinomitteilung 2013" Mitteilung der Kommission über staatliche Beihilfen für Filme und andere audiovisuelle Werke

Europäisches Primärrecht

- Beihilferecht



Kinomitteilung



- Anwendungsbereich: alle Aspekte des Filmschaffens und der Filmverbreitung sowie transmediales Erzählen
 - Drehbucherstellung, Entwicklung, Produktion, Vertrieb, Werbung....
- Allgemeine Rechtmäßigkeitsanforderungen
 - Diskriminierungsverbot, Wahrung der Grundfreiheiten, ...
 → Verpflichtung zur Angemessenheit bei Territorialisierung von Ausgaben (160% des Beihilfebetrages; entspricht 80% des Produktionsbudgets bei Einhaltung der Höchstgrenze für territoriale Auflage (50%))

Europäisches Primärrecht - Beihilferecht



Kinomitteilung

- Besondere Bewertungskriterien
 - Forderung von Überprüfungsmechanismen der MS zur Sicherstellung des Kulturbezugs
- Ermutigung zur Unterstützung des kulturellen Filmerbes im Rahmen der Förderung (z.B. Anreize für die Hinterlegung bei entsprechenden Institutionen)
- Beihilfeintensität ist beschränkt auf 50 % (60% bei int. Ko-Produktion) des Produktionsbudgets
- Vertriebs- und Promotionskosten für audiovisuelle Werke, die für eine Produktionsförderung in Betracht kommen, müssen in derselben Höhe förderfähig sein
- Keine Beschränkung der Beihilfe auf einzelne Teile der Wertschöpfungskette der Filmproduktion
- Gewährleistung von Transparenz: Mitgliedstaaten müssen auf einer einzigen öffentlich zugänglichen Website für die Dauer von 10 Jahren, mindestens den vollständigen Wortlaut der genehmigten Beihilferegelung und ihre Durchführungsbestimmungen, den Namen des Beihilfeempfängers, die Bezeichnung und die Art der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens, die Höhe der Beihilfe sowie die Beihilfeintensität als Anteil am Gesamtbudget der geförderten Tätigkeit bzw. des geförderten Vorhabens veröffentlichen

Europäisches Primärrecht - Beihilferecht



Praxisbeispiel: Kommissionsentscheidung zum FFG 2016

- Beschluss (EU) 2016/2042 der Kommission vom 1.9.2016 über die Beihilferegelung, die Deutschland zur Förderung der Filmproduktion und des Filmvertriebs durchzuführen beabsichtigt → Vereinbarkeitserklärung
- Maßgeblich: Abgabe für VoD-Dienste ohne Sitz / Niederlassung in Deutschland

Danach: Klagen von Netflix und Apple zum EuG

 EuG wies beide gegen Komm.-Beschluss gerichtete Klagen als unzulässig ab: Apple (T-101/17) und Netflix (T-818/16) haben versäumt darzulegen, dass sie durch die Änderung des FFG wesentlich beeinträchtigt worden und individuell betroffen sind

Danach: (anhängige) Berufung zum EuGH

Apple Distribution International v European Commission, <u>Case C-633/18 P</u>



Überblick

Grundrechte und Grundfreiheiten

Europäisches Primärrecht

Strukturprinzipien und Kompetenzen

Europäisches Beihilferecht

Europäisches Sekundärrecht, insbesondere AVMD-Richtlinie

Europäisches Sekundärrecht - AVMD-Richtlinie



Institute of European Media Law

/EU	tikel 13 Richtlinie 2010/13/EU
-----	--------------------------------

1. Die Mitgliedstaaten sorgen im Rahmen des praktisch Durchführbaren und mit angemessenen Mitteln dafür, dass audiovisuelle Mediendienste auf Abruf, die von ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbietern bereitgestellt werden, die Produktion europäischer Werke und den Zugang hierzu fördern. Diese Förderung könnte sich unter anderem auf den finanziellen Beitrag solcher Dienste zu der Produktion europäischer Werke und zum Erwerb von Rechten an europäischen Werken oder auf den Anteil und/oder die Herausstellung europäischer Werke in dem von diesem audiovisuellen Mediendienst auf Abruf angebotenen Programmkatalog beziehen.

Artikel 13 Richtlinie (EU) 2018/1808

1. Die Mitgliedstaaten sorgen ____ dafür, dass die ihrer Rechtshoheit unterworfenen Mediendiensteanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf sicherstellen, dass ihre Kataloge einen Mindestanteil europäischer Werke von 30 % enthalten und solche Werke herausgestellt werden.

in autonaling in en Mediendiensteanbieter dazu, finanziell unvestitionen in Inhalte und durch Beiträge er, die auf Zuschauer in ihrem Gebiet abzielen, aber d, zur Leistung solcher Beiträge verpflichten, die

atz 2 beruht der finanzielle Beitrag nur auf den Einnahmen, die in den betreffenden aaten erzielt werden. Erlegt der Mitgliedstaat, in dem der Anbieter niedergelassen ist, einen rchen finanziellen Beitrag auf, berücksichtigt er etwaige von Zielmitgliedstaaten auferlegte finanzielle Verpflichtungen. Jeder finanzielle Beitrag muss mit dem Unionsrecht und insbesondere mit den Vorschriften für

- 2. Die Mitgliedstaaten berichten der Komm Jahre über die Durchführung des Absatzes
- 3. Auf der Grundlage der von den Mitgliedsta permittelten Informationen und einer unabhängigen Studie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung des Absatzes 1 Bericht und trägt dabei der Marktlage und den technischen Entwicklungen sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.
- 4. Die Mitgliedstaaten berichten der Kommission bis zum 19. Dezember 2021 und anschließend alle zwei Jahre
- 5. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen und einer unabhängigen Studie erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat über die Anwendung der Absätze 1 und 2 Bericht und trägt dabei der Marktlage und den technischen Entwicklungen sowie dem Ziel der kulturellen Vielfalt Rechnung.
- 6. Die gemäß Absatz 1 auferlegte Verpflichtung und die Anforderung gemäß Absatz 2 an Mediendiensteanbieter, die auf Zuschauer im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats abzielen, gelten nicht für Mediendiensteanbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen. Die Mitgliedstaaten können von diesen Verpflichtungen oder Anforderungen auch dann absehen, wenn diese wegen der Art oder des Themas der audiovisuellen Mediendienste undurchführbar oder ungerechtfertigt wären.
- 7. Die Kommission gibt nach Konsultation des Kontaktausschusses Leitlinien für die Berechnung des Anteils europäischer Werke gemäß Absatz 1 und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes gemäß Absatz 6 heraus.

Europäisches Sekundärrecht - AVMD-Richtlinie



- Wichtigste Neuerungen im Rahmen von Art. 13 AVMD-RL
 - Absatz 1 führt feste (Mindest-)Quote (30%) für die Bereitstellung und Herausstellungspflicht europäischer Werke für non-lineare Anbieter ein
 - Absatz 2 regelt nunmehr für lineare und non-lineare Anbieter, dass Investitions- und Abgabepflichten auch ausländischen Anbietern auferlegt werden können, wenn ihre Angebote auf den jeweiligen Mitgliedstaat abzielen. Diese Verpflichtungen müssen dann aber verhältnismäßig und diskriminierungsfrei sein und insbesondere Abgabepflichten in anderen MS berücksichtigen (Absatz 3)
 - Absatz 5 dehnt die Berichtspflicht der Kommission auf die neue Regelung in Absatz 2 aus
 - Absatz 6 sieht Ausnahmen für die Absatze 1 und 2 für Anbieter mit geringen Umsätzen oder geringen Zuschauerzahlen sowie in Bezug auf bestimmte Arten oder thematische Schwerpunkte (hier optional für die MS) vor
 - Absatz 7 etabliert Leitlinien für die Berechnung des Anteils europäischer Werke gemäß Absatz 1 und für die Definition einer geringen Zuschauerzahl und eines geringen Umsatzes gemäß Absatz 6 heraus, die die Kommission herausgeben muss → vgl. aktuelle Diskussion



Überblick

Grundrechte und Grundfreiheiten

Europäisches Primärrecht

Strukturprinzipien und Kompetenzen

Europäisches Beihilferecht

Europäisches Sekundärrecht, insbesondere AVMD-Richtlinie



- Relevanz der Filmförderung auch auf europäischer Ebene
- Klare Rahmenbedingungen aus wettbewerbsrechtlicher Sicht (= Spielraum eingegrenzt, aber Rechtssicherheit)
- Ausweitung durch Sonderregelungen in AVMD-RL
- Diskussion um mögliche Reformen um Effektivität zu steigern



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6 66121 Saarbrücken Deutschland

Telefon +49/681/99275-11 Telefax +49/681/99275-12 Mail emr@emr-sb.de

Web europaeisches-medienrecht.de